H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 2001	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 01	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001)** ..... *Ändert GVBl. II 43-69*	590
20. 12. 01	**Gesetz zur Änderung des Ingenieurkammergesetzes und des Hessischen Wassergesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 50-30, 85-7*	595
17. 12. 01	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft ..... *Ändert GVBl. II 82-40*	598

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2001)*)

Vom 20. Dezember 2001

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 555) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird in Einnahme und Ausgabe auf

41 031 614 900 Deutsche Mark

festgestellt."

Anlage

2. Der Gesamtplan 2001 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 2001 Teil I Haushaltsübersicht B – Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, der Gesamtplan 2001 Teil II – Finanzierungsübersicht –, der Gesamtplan 2001 Teil III – Kreditfinanzierungsplan – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

*) Ändert GVBl. II 43-69

Haushaltsplan 2001 (einschließlich Nachtragshaushalt) **Anlage**

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen	Vermögens-wirksame und besondere Finanzierungs-einnahmen	Gesamt-einnahmen	Persönliche Verwaltungs-ausgaben	Sächliche Verwaltungs-ausgaben Ausgaben für den Schuldendienst	Übertragungs-ausgaben	Bauausgaben	Sonstige Investitions-ausgaben	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Gesamt-ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Hessischer Landtag	–	186 400	–	–	186 400	53 558 800	5 791 000 –	9 962 100	–	596 600	34 100	69 942 600	-69 756 200
02	Hessischer Ministerpräsident	–	440 700	155 000	450 000	1 045 700	62 994 200	16 783 700 –	3 202 000	–	1 185 000	62 800	84 227 700	-83 182 000
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	–	106 776 800	10 988 600	36 578 500	154 343 900	1 567 050 700	243 950 100 –	21 780 800	1 183 000	75 775 300	39 464 300	1 949 204 200	-1 794 860 300
04	Hessisches Kultusministerium	–	3 612 600	7 058 700	11 100 000	21 771 300	4 474 831 900	95 342 500 –	439 150 400	–	5 737 300	19 553 800	5 034 615 900	-5 012 844 600
05	Hessisches Ministerium der Justiz	–	677 824 800	3 484 300	–	681 309 100	1 007 483 600	437 319 200 500 000	107 583 200	4 522 000	28 064 000	3 005 800	1 588 477 800	-907 168 700
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	170 251 200	93 903 900	120 739 800	384 894 900	790 794 800	141 163 800 –	2 802 300	45 462 000	17 338 100	77 362 400	1 074 923 400	-690 028 500
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	–	104 569 100	1 011 062 600	282 033 000	1 397 664 700	368 061 300	132 888 500 –	1 021 773 100	230 436 800	306 314 800	535 600	2 060 010 100	-662 345 400
08	Hessisches Sozialministerium	–	52 276 500	98 407 000	125 019 800	275 703 300	250 093 800	99 517 700 –	758 946 500	–	21 327 000	1 125 000	1 131 010 000	-855 306 700
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	176 030 000	299 377 600	116 333 100	226 169 100	817 909 800	575 251 100	172 812 000 –	143 625 500	25 980 500	217 230 400	145 904 700	1 280 804 200	-462 894 400
11	Hessischer Rechnungshof	–	185 400	–	400 000	585 400	22 168 400	7 139 300 –	4 100	50 000	451 700	75 500	29 889 000	-29 303 600
14	Versorgung	–	2 515 000	136 100 000	557 000	139 172 000	2 923 279 000	20 000 –	20 710 000	–	–	78 440 000	3 022 449 000	-2 883 277 000
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	–	49 263 600	180 309 600	198 317 500	427 890 700	201 722 900	53 318 600 –	2 473 611 400	160 000	228 769 700	-7 598 900	2 949 983 700	-2 522 093 000
16	Wiedergutmachung	–	8 400	39 356 000	–	39 364 400	–	130 000 –	95 481 000	–	–	–	95 611 000	-56 246 600
17	Allgemeine Finanzverwaltung	28 146 000 000	1 711 050 700	21 710 000	6 220 121 400	36 098 882 100	693 015 000	46 134 800 6 084 388 100	10 156 224 300	2 960 000	1 752 754 400	654 721 800	19 390 198 400	16 708 683 700
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	–	–	92 038 300	92 038 300	–	73 978 300 5 670 000	–	475 950 000	68 040 000	–	623 638 300	-531 600 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	–	122 270 700	248 017 500	128 564 700	498 852 900	–	2 607 000 –	496 090 000	–	147 207 200	–	645 904 200	-147 051 300
	Übrige Einzelpläne: 10	–	–	–	–	–	619 800	104 000 –	–	–	–	1 600	725 400	-725 400
	Insgesamt:	28 322 030 000	3 300 609 500	1 966 886 300	7 442 089 100	41 031 614 900	12 990 925 300	7 619 558 600	15 750 946 700	786 704 300	2 870 791 500	1 012 688 500	41 031 614 900	–

Haushaltsplan 2001 (einschließlich Nachtragshaushalt)

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
		2001	2002	2003	2004	spätere Jahre
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 075 510 000	295 760 000	314 750 000	240 500 000	224 500 000
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 19	1 911 174 300	892 093 800	531 375 500	290 573 300	197 131 700
		2 986 684 300	1 187 853 800	846 125 500	531 073 300	421 631 700

Gesamtplan 2001 (einschließlich Nachtrag)

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. DM)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	**36 517,9**
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	**34 542,8**
3. Finanzierungssaldo	**–1 975,1**
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 810,0**
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 296,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 486,0
2. Abwicklung der Vorjahre	**1,1**
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	1,1
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	–
3. Rücklagenbewegung	**164,1**
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	524,5
3.2. Zuführungen an Rücklagen	360,5
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	–
4.1. Einnahmenseite	667,2
4.2. Ausgabenseite	667,2
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	**1 975,1**

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 2001 (einschließlich Nachtrag)

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. DM)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	**5 296,0**
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	**3 486,0**
1. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	3 486,0
2. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 810,0**
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	**33,5**
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 28)	19,5
2. Förderung des Sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 09)	14,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	**85,3**
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 – 581 01)	85,3
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 – 581 07)	–
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	**– 51,8**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Ingenieurkammergesetzes und des Hessischen Wassergesetzes*)

Vom 20. Dezember 2001

Artikel 1[1])

Das Ingenieurkammergesetz vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 7 werden nach dem Wort „fördern" folgende Worte eingefügt: „und hierzu eine Fortbildungsakademie einzurichten oder sich an einer bestehenden Einrichtung zu beteiligen".
   b) In Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
   c) Als Nr. 8 wird angefügt:
   „8. die aus diesem Gesetz folgenden sowie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen weiteren Aufgaben durchzuführen sowie hierzu weitere Listen von Ingenieurinnen und Ingenieuren, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besondere Qualifikationsvoraussetzungen gefordert sind, zu führen sowie Bescheinigungen zum Nachweis besonderer Qualifikation auszustellen."

2. In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
   „Insbesondere kann die Befugnis zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die in diesem Gesetz geregelten Berufsaufgaben übertragen werden."
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 2 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
   „Sie kann sich als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung anerkennen lassen."

5. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
   „(4) Die Ingenieurkammer kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung."

6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Versorgungswerk

(1) Die Ingenieurkammer kann durch Satzung für ihre Mitglieder, deren Ehegatten oder rechtlich Gleichgestellte und deren Kinder ein Versorgungswerk errichten, sich Versorgungseinrichtungen einer anderen berufsständischen Versorgungs- und Versicherungseinrichtung in der Europäischen Union anschließen, zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen oder andere berufsständische Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen aufnehmen.

(2) Mitglieder können durch Satzung verpflichtet werden, Teilnehmer an dem von der Ingenieurkammer bestimmten Versorgungswerk zu werden. Mitglieder, deren Versorgung nach beamtenrechtlichen oder als Bedienstete einer internationalen oder supranationalen Einrichtung oder als Amtsträger nach vergleichbaren anderen rechtsförmlichen Vorschriften geregelt ist, dürfen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden.

(3) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

1. die versicherungspflichtigen und freiwilligen Mitglieder,
2. die Art und Höhe der Versorgungsleistungen,
3. die Ermittlung und die Höhe der Beiträge,
4. Beginn und Ende der Teilnahme, die Befreiung von der Teilnahme und die freiwillige Teilnahme,
5. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgabe der Organe des Versorgungswerkes

und bestimmen, dass Vermögen und Verwaltung des Versorgungswerkes unabhängig und getrennt von Vermögen, Verwaltung, Haushalt und Organen der Ingenieurkammer sind. §§ 54 und 54d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), gelten entsprechend. Soweit die Ingenieurkammer sich einem anderen berufsständischen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland anschließt, darf die Satzung auf die für dieses Versorgungswerk geltenden Vorschriften verweisen.

[1]) Ändert GVBl. II 50-30

(4) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der für das Versicherungswesen zuständigen Landesbehörde.

(5) Für die Beitreibung rückständiger Beiträge zum Versorgungswerk gilt §10 Abs. 3 entsprechend."

7. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 neu eingefügt:

„9. die Errichtung eines Versorgungswerkes oder den Anschluss an eine andere berufsständische Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung,".

b) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.

8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark" durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro" ersetzt.

9. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ingenieurkammer ist befugt, für Amtshandlungen, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und für sonstige Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Kostenordnung zu erheben."

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

Die Satzung, die Wahlordnung, der Haushaltsplan, die Beitragsordnung, die Kostenordnung und die Festsetzung der Entschädigung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe der Kammer sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung in einer ausgefertigten Fassung vorzulegen. Die Satzung und die Wahlordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind mit dem Genehmigungsvermerk in dem durch Satzung bestimmten Organ der Ingenieurkammer zu veröffentlichen."

11. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Partnerschaftsgesellschaften

(1) Mitglieder der Ingenieurkammer dürfen den Beruf der Beratenden Ingenieurin oder des Beratenden Ingenieurs auch in einer Partnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757), ausüben.

(2) Im Partnerschaftsvertrag ist zu regeln, dass die für Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure geltenden Berufspflichten von der Partnerschaft beachtet werden.

(3) Die in einer Partnerschaft tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure sind jeweils verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich infolge fehlerhafter Berufsausübung ergebenden Schäden abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Partnerschaftsverzeichnis (§ 18a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Höhe der Mindestversicherungssumme beträgt 1,5 Mio. Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Die für die Aufsicht über die Ingenieurkammer des Landes Hessen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Ingenieurkammer die Mindestversicherungssumme an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Ingenieurkammer.

(4) Die Partnerschaft kann für sich und für die an ihr beteiligten Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure den Anspruch der Auftraggeberin oder des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Schäden, die nicht grob fahrlässig verursacht wurden (§ 11 Nr. 7 AGB-Gesetz), auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme, sofern insoweit Versicherungsschutz besteht."

12. § 14 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten."

13. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Eintragung kann auch gelöscht werden, wenn die oder der Eingetragene erneut die Berufspflichten schuldhaft verletzt hat, nachdem gegen sie oder ihn innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zweimal ein Ordnungsgeld nach § 8 Abs. 1 verhängt wurde."

14. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Partnerschaftsverzeichnis

(1) Eine Partnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes mit Sitz oder Zweigniederlassung in Hessen, an der mindestens eine Beratende Ingenieurin oder ein Beratender Ingenieur beteiligt ist, ist in das Partnerschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer einzutragen. Die Pflicht zur Anmeldung der Partnerschaft obliegt den an ihr beteiligten Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren. Durch Aufnahme in das Partnerschaftsverzeichnis wird die Partnerschaft nicht Mitglied der Ingenieurkammer.

(2) Die Anmeldung muss die folgenden in das Partnerschaftsverzeichnis einzutragenden Angaben und Nachweise enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft,
2. die Vornamen, die Familiennamen und die Anschriften der an der Partnerschaft beteiligten Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure,
3. den Gegenstand der Partnerschaft,
4. die Zweigniederlassungen der Partnerschaft in Hessen,
5. das Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungen für die an der Partnerschaft beteiligten Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure (§ 12a Abs. 3),
6. den Tag der Eintragung in das Partnerschaftsregister und
7. das für die Führung des Partnerschaftsregisters zuständige Amtsgericht.

Scheidet eine Beratende Ingenieurin oder ein Beratender Ingenieur aus der Partnerschaft aus, so ist dies im Partnerschaftsverzeichnis durch Löschung kenntlich zu machen; Entsprechendes gilt für den Fall der Aufhebung einer Zweigniederlassung der Partnerschaft in Hessen.

(3) Die Eintragung in das Partnerschaftsverzeichnis ist zu löschen, wenn nicht mindestens eine Partnerin oder ein Partner Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur ist, die Partnerschaft nach § 9 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes aufgelöst wurde oder die Partnerschaft weder Sitz noch Zweigniederlassung in Hessen hat.

(4) Über Eintragungen in das Partnerschaftsverzeichnis und deren Löschung entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer."

15. In § 20 Abs. 2 werden die Zahl „20 000,–" durch die Zahl „10 000,–" und die Worte „Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

16. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ingenieurkammer. Die Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der Ingenieurkammer. Sie hat die notwendigen Auslagen zu tragen, die einem Betroffenen nach § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstatten sind. Für die Beitreibung der Geldbußen, Kosten und Auslagen aufgrund eines Bußgeldbescheides der Ingenieurkammer gilt § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend."

Artikel 2[2])

§ 100 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2001

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

[2]) Ändert GVBl. II 85-7

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft*)

Vom 17. Dezember 2001

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird im Benehmen mit der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V. verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben eine Umlage von 0,11 Cent pro Kilogramm angelieferter Milch zu entrichten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2001

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 82-40

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.
Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.
Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.
Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.
Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.
Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.
Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.
Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○ Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 254,60
Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,07
○ CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC ○ Windows	je Euro 254,60
Updates	je Euro 101,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:	
Gesamtausgabe	**Euro 98,00**
jedes Update	**Euro 75,70**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.